



Parkplatzreglement der Universität Zürich

(vom 19. August 2025)

Die Universitätsleitung,
gestützt auf § 31 Absatz 4 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998,
beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für sämtliche Areale der Universität Zürich und für sämtliche universitären Parkplätze. Parkplätze, die von der Universität Zürich angemietet werden, gelten ebenfalls als universitäre Parkplätze.

² Für einzelne Areale der Universität Zürich können von der Parkplatzverwaltung ergänzende Bestimmungen erlassen werden.

§ 2 Zweck

Das Reglement bezweckt, die Parkplatzsituation an der Universität Zürich für universitätseigene und fremde Fahrzeuge zu ordnen und das störungsfreie Parkieren auf Arealen der Universität Zürich zu gewährleisten.

§ 3 Zuständigkeiten

¹ Die Parkplatzverwaltung entscheidet über die Erteilung und die Kündigung von Parkberechtigungen.

² Die Fachstelle Sicherheit und Umwelt überwacht und kontrolliert die Einhaltung dieses Reglements.

§ 4 Parkberechtigung

¹ Die Benutzung der universitätseigenen oder angemieteten Parkplätze oder Areale der Universität Zürich durch motorisierte Fahrzeuge bedarf einer Parkberechtigung und ist für sämtliche Nutzenden gebührenpflichtig.

² Von Abs.1 ausgenommen sind Zweiräder sowie universitäre Fahrzeuge, die auf die Universität Zürich eingelöst und mit der Bezeichnung Universität Zürich beschriftet sind. Universitäre Fahrzeuge sind der Parkplatzverwaltung zu melden, damit diesen ein Parkplatz zugeteilt werden kann.

³ Die Parkberechtigung lautet auf das gültige Kontrollschild und die parkberechtigte Person und bezeichnet die Parkplatzkategorie. Ein Wechsel des Wohnsitzes, des Kontrollschildes, der Stelle innerhalb der Universität Zürich oder die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Universität Zürich sind der Parkplatzverwaltung unaufgefordert und unverzüglich zu melden. Eine Untervermietung ist verboten.

⁴ Zwischen der Universität Zürich und den Parkberechtigten wird ein Vertrag abgeschlossen, der sich nach dem Obligationenrecht richtet.



§ 5 Antragsberechtigte

¹ Eine Parkberechtigung können beantragen:

- a) interne Personen,
- b) externe Personen,
- c) Einheiten der Universität Zürich.

² Als interne Personen gelten Angestellte und Studierende der Universität Zürich.

³ Als externe Personen gelten natürliche oder juristische Personen, die nicht unter Abs. 2 fallen.

§ 6 Betriebsnotwendige Parkplätze

¹ Einheiten der Universität Zürich können betriebsnotwendige Parkplätze gegen Gebühr beantragen.

² Ein betriebsnotwendiger Parkplatz ist eine Parkfläche, die für den ordnungsgemässen Betrieb aus objektiven Gründen notwendig ist.

³ Wird der betriebsnotwendige Parkplatz von Angestellten der Universität Zürich genutzt, so ist eine Notwendigkeit gemäss Abs. 2 nur gegeben, wenn die Angestellten zur Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zwingend auf den Parkplatz angewiesen sind.

⁴ Zuständig für die Festlegung der Grundsätze für die betriebsnotwendigen Parkplätze und für die Kontrolle der Einhaltung dieser Grundsätze ist:

- a) in den Fakultäten die Dekanin oder der Dekan,
- b) in den Zentralen Diensten das jeweilig zuständige Mitglied der Universitätsleitung.

⁵ Die Zuständigkeit nach Abs. 4 kann delegiert werden.

§ 7 Erteilung der Parkberechtigung

¹ Die Parkplatzverwaltung kann auf Antrag den Gesuchstellenden gemäss § 5 Abs. 1 eine Parkberechtigung für ein bestimmtes amtliches Kennzeichen erteilen.

² In Ausnahmefällen kann die Parkberechtigung für mehrere amtliche Kennzeichen erteilt werden. Jedoch ist pro Parkberechtigung jeweils nur das Parkieren eines Fahrzeuges zur gleichen Zeit gestattet.

³ Die Parkplatzverwaltung vergibt Parkberechtigungen nach folgender Priorität:

- a) Einheiten der Universität Zürich für betriebsnotwendige Parkplätze,
- b) interne Personen,
- c) externe Personen.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Parkberechtigung.

§ 8 Sonderregelung für die Erteilung einer Parkberechtigung

¹ Den Angestellten der Universität Zürich mit Wohnsitz in der Stadt Zürich kann ausschliesslich für das Parkhaus Irchel eine Parkberechtigung erteilt werden.

² Studierenden der Universität Zürich kann ausschliesslich für das Parkhaus Irchel eine Parkberechtigung erteilt werden, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Studierenden mit einer Mobilitätseinschränkung kann eine Parkberechtigung für einen anderen Standort erteilt werden.



³ Auf definierten Parkzonen ist das Parkieren gegen Bezahlung mit einer Parking-App möglich. Zur Registrierung wird das amtliche Kennzeichen benötigt. Die ordnungsgemässe Bezahlung gilt als Parkberechtigung.

§ 9 Dauer

¹ Die Parkberechtigung kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

² Die befristete Parkberechtigung endet mit Ablauf der zum Voraus vereinbarten Dauer. Die unbefristete Parkberechtigung endet durch schriftliche Kündigung auf das Ende eines Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist. Vorbehalten bleibt die ausserordentliche Kündigung.

³ Die Parkplatzverwaltung kann für sämtliche Parkberechtigungen Parkzeiten festlegen.

§ 10 Parkplatzkategorien

¹ Es werden folgende Parkplatzkategorien für motorisierte Fahrzeuge unterschieden:

- a) persönliche Parkplätze,
- b) unpersönliche Parkplätze,
- c) Behindertenparkplätze.

² Eine Parkberechtigung für einen persönlichen Parkplatz erlaubt das ausschliessliche Parkieren auf dem zugewiesenen, nummerierten oder mit dem Kennzeichen beschrifteten Parkplatz.

³ Eine Parkberechtigung für einen unpersönlichen Parkplatz erlaubt das freie Parkieren auf nicht persönlichen Parkplätzen, soweit solche verfügbar sind. Es besteht kein Anspruch auf einen unpersönlichen Parkplatz im Einzelfall.

⁴ Behindertenparkplätze dürfen ausschliesslich von Personen mit ausgewiesener Mobilitätsbehinderung benutzt werden.

§ 11 Parkkarten und Zutrittsmedien

¹ Die Parkplatzverwaltung kann eine Parkkarte ausstellen. Diese ist während dem Parkieren von aussen gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen.

² Es ist verboten, Parkkarten zu kopieren, abzuändern, selber herzustellen, weiter zu verkaufen oder in anderer Weise missbräuchlich zu verwenden.

³ Für definierte Parkplatzstandorte wird zusätzlich ein Zutrittsmedium wie Schlüssel oder Badge benötigt.

⁴ Mit Ablauf oder Kündigung der Parkberechtigung sind Parkkarten und/oder Zutrittsmedien, wo diese nicht zur Ausfahrt abgegeben werden müssen, unaufgefordert und unverzüglich der Parkplatzverwaltung zurückzugeben.
Erfolgt die Rückgabe nicht oder nicht rechtzeitig, hat der Parkberechtigte der Parkplatzverwaltung eine Entschädigung von CHF 100.00 zu bezahlen.

⁵ Der Verlust oder die Beschädigung der Parkkarten oder von Zutrittsmedien ist der Parkplatzverwaltung unverzüglich zu melden. Für die Kosten der Wiederbeschaffung hat der Parkberechtigte der Parkplatzverwaltung eine Entschädigung von CHF 100.00 zu bezahlen.



§ 12 Parkieren von Fahrzeugen

- ¹ Das Parkieren von Fahrzeugen ohne Parkberechtigung oder auf Parkplätzen einer Parkplatzkategorie, für welche keine Parkberechtigung erteilt wurde, oder ausserhalb der festgelegten Parkzeiten ist verboten.
- ² Fahrzeuge sind so zu parkieren, dass sie keine Gefahr oder Behinderung für Dritte darstellen. Das Parkieren ausserhalb der gekennzeichneten Parkflächen ist verboten. Verbote oder Anweisungen der zuständigen Stellen sind, unabhängig von einer erteilten Parkberechtigung, jederzeit einzuhalten.
- ³ Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen amtlichen Kontrollschilder dürfen nicht auf unpersönlichen Parkplätzen abgestellt werden. Wo persönliche Parkplätze verfügbar sind, können Fahrzeuge in betriebssicherem Zustand mit entsprechender Parkberechtigung ohne Kontrollschilder parkiert werden.
- ⁴ Klein- und Elektrofahrzeuge mit mehr als zwei Rädern (auch Stützräder gelten als Räder) sind auf Parkplätzen für motorisierte Fahrzeuge zu parkieren.
- ⁵ Das Parkieren von Fahrrädern und motorisierten Zweirädern auf Parkplätzen für motorisierte Fahrzeuge ist verboten. Fahrräder und motorisierte Zweiräder sind auf den für sie vorgesehenen Parkplätzen zu parkieren.

§ 13 Parkgebühr

- ¹ Die Parkplatzgebühren sind in Anhang 1 festgehalten.
- ² Bei den Parkgebühren wird zwischen einem internen und einem externen Tarif unterschieden. Interne Personen und Einheiten der Universität Zürich bezahlen den internen Tarif. Externe Personen zahlen für eine Parkberechtigung den externen Tarif.

§ 14 Bezahlung und Rückerstattung der Parkgebühr

- ¹ Die Parkgebühr für unbefristete Parkplätze von Angestellten der Universität Zürich wird mit dem Monatslohn verrechnet. Betriebsnotwendige Parkplätze werden der entsprechenden Einheit in Rechnung gestellt. In den übrigen Fällen entscheidet die Parkplatzverwaltung, wie die Parkgebühr zu bezahlen ist.
- ² Die Erteilung einer befristeten Parkberechtigung kann von der vorgängigen, vollständigen Bezahlung der Parkgebühr abhängig gemacht werden.
- ³ Die bereits bezahlte Parkgebühr wird im Falle einer bezogenen, aber nicht benutzten Parkberechtigung sowie bei einer vorzeitigen Beendigung der Parkberechtigung nicht zurückerstattet.
- ⁴ Verlorene Parkkarten oder Zugangsmedien werden nicht ersetzt und müssen auf eigene Kosten neu beantragt werden.

§ 15 Haftung

- ¹ Für Schäden an und den Verlust von geparkten Fahrzeugen oder von Gegenständen an oder in geparkten Fahrzeugen übernimmt die Universität Zürich keine Haftung.
- ² Parkberechtigte Personen haften für jeden Schaden gegenüber der Universität Zürich oder Dritten, der infolge von Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements entsteht.



§ 16 Massnahmen bei Verstössen

Bei Verstössen gegen dieses Parkplatzreglement ist die Fachstelle Sicherheit und Umwelt berechtigt, Massnahmen zu ergreifen, darunter insbesondere:

- a) Verhängung eines Areal- oder Einfahrverbots sowie eines Parkverbots,
- b) Ausserordentliche Kündigung der Parkberechtigung,
- c) Entfernung des Fahrzeuges auf Kosten des Fahrzeughalters,
- d) Erhebung einer Umtriebsentschädigung oder Busse.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Parkplatzreglement vom 4. Oktober 2022 wird aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.



Anhang 1

Parkplatzgebühren

Tarifart		Monatsmiete	Tagesmiete			
			12 Tageskarte	1 Tageskarte	Wertkarte	Kassen-automat*
		CHF/Monat	CHF/12 Tage	CHF/Tag	CHF/Stunde	CHF/Stunde
Intern	Garage intern unpersönlich	170			1.5	
	Oberfläche intern unpersönlich	150	150	14		
Extern	Garage Y50 extern unpersönlich	200			2	
	Garage Y50 extern und (bei Nachfrage) intern persönlich	250				
	Garage Y50 Parkkasse					Erste Std. CHF 3.50. Jede weitere Std. CHF 3.00
	Fahrbewilligung Irchel			25		
	Garage periphere Lagen extern unpersönlich	200				
	Garage periphere Lagen extern und (bei Nachfrage) intern persönlich	250				
	Garage zentrale Lagen extern unpersönlich	300				
	Garage zentrale Lagen extern und (bei Nachfrage) intern persönlich	350				
	Oberfläche zentrale Lagen extern	250	200	18		
	Oberfläche zentrale Lagen Parkkassen					Erste Std. CHF 3.50. Jede weitere Std. CHF 3.00

* Parkhauskasse, Parkuhr oder Bezahl-App